Zugehörige Akten Nr. 3141

1964/2

Bebauungsplan

für das Gebiet in Mz.-Kostheim u. Mz-Kastel, zwischen der Steinern Straße, der verlängerten Hallgarter Straße und der Waldhofstraße.

Distrikte: Gemarkung Kastel: Steinern Straße, Gemarkung Kostheim: Im See, Im Sachsengraben, Ober dem Sachsengraben.

2 Profilpläne
des Bebauungsplanes 1963/1

Zeichenerklärung

Alte Festsetzungen bezw. vorhander:	Neue Festsetzungen verbindlich	Neue Festsetzungen nachrichtlich
Gemarkungsgrenze		
Flurgrenze		
Eigentumsgrenze		
Flurstücksgrenze		
Straßengrenze		
Baugrenze		
Entwässerungsleitung mit Fließrichtung		
Flächen für Fahrbahnen		
Flächen für Gehwege		
(Sport-Spiel-u. Erhol. Fläch.) Dauerkleingärten u. städt. Grünflächen		
Nicht überbaubare Grundstücksfläche		
2G (2 WE) Gebäudefläche		
3 Geschoßzahl (z. B. 3) Anzahl d. Wohneinheiten (z. B. 12)	3 (12 WE)	3 (12 WE)
Grenzen der Vorbehaltsflächen		
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes.		
Baukassengrenze		
RW Baugebiete Az = 1,0 Reine Wohngebiete	WR	
Ausnutzungsziffer (z. B. 1,0) Grundflächenzahl = GRZ Geschoßflächenzahl = GFZ		

Baugrunduntersuchung ist zu empfehlen.
Aufzuhebende Festsetzungen aller Art sind durchkreuzt.
Die neu ausgewiesenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

Ausgearbeitet: Wiesbaden, den 29. November 1963

Baudezernat — Stadtbaurat
Stadtplanungsamt — Oberbaurat
Vermessungsamt — Vermessungsdirektor
Bauaufsichtsamt — Oberbaurat

Aufgestellt:
Gemäß §§ 2 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Magistratsbeschluß vom 20. 1. 1964 Nr. 48 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 11. 1964 Nr. 55.

Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt mit Begründung (Erläuterungsbericht) gemäß § 2 (6) B. Bau G vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 10. 3. bis 10. 4. 1964 einschließlich Auslegung öffentlich bekannt gemacht am 29. 2. 1964 in den Wiesbadener Tageszeitungen u. AZ-Mainzer Anzeiger. Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind benachrichtigt durch Schreiben vom 27. 2. 1964.
Für die Richtigkeit
Wiesbaden, den 15. April 1964
Vermessungsdirektor

Als Satzung beschlossen: gemäß § 10 des B. Bau G vom 23. 6. 1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 1. Juni 1964 Nr. 1019 und der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Juli 1964 Nr. 193

Wiesbaden, den 16. Juli 1964
Der Magistrat
Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 26. 6. 1977 aufgrund des Artikel 3 § 17 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) erfolgtes Nichtgenehmigen:
Mit in beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
i. A.
Techn. Amtmann

Gemarkung Kastel

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 9. August 1974 bis 9. September 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 24. Juli 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 10. September 1974 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 11. September 1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
i. A.
Vermessungsdirektor

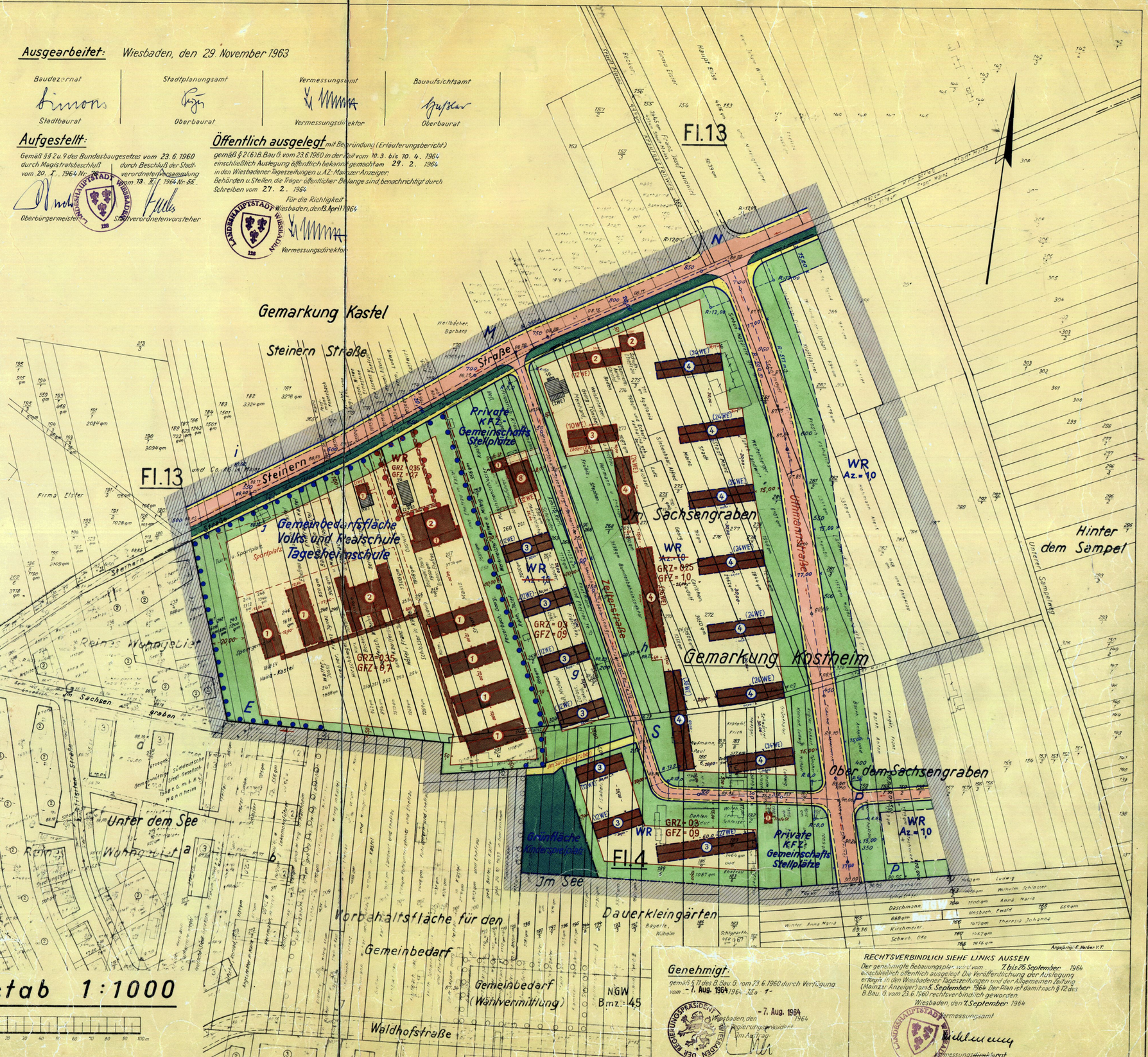

Maßstab 1:1000

Genehmigt:
gemäß § 17 des B. Bau G vom 23. 6. 1960 durch Verfügung vom 7. Aug. 1964 1964 - IIa 1 -
Wiesbaden, den 7. Aug. 1964
Regierungspräsident
Im Auftrag

RECHTSVERBINDLICH SIEHE LINKS AUSSEN
Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 7. bis 25. September 1964 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) am 5. September 1964. Der Plan ist damit nach § 12 des B. Bau. G vom 23. 6. 1960 rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 7. September 1964
Vermessungsamt
Vermessungsdirektor